

# RS Vwgh 1991/10/30 90/09/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1991

## Index

Dienstrecht - Disziplinarrecht  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §123 Abs1  
BDG 1979 §123 Abs2  
BDG 1979 §43 Abs1

## Rechtssatz

Das Vorbringen des Bf, die ihm zur Last gelegte Unterlassung der Durchführung der unvermuteten Prüfung des Inventarbestandes und Materialbestandes gehöre nicht zu seinen Dienstpflichten, trifft zu. Die belBeh stützt den vorgeworfenen Verstoß gegen die solcherart im Spruch umschriebene Dienstpflicht auf § 19 und § 26 der Richtlinien für die Inventarverwaltung und Materialverwaltung. Nach diesen Bestimmungen obliegt aber dem Dienststellenleiter lediglich die Aufgabe der Einsetzung der Inventurkommission; diese - und nicht der Dienststellenleiter - hat die unvermutete kommissionelle Prüfung durchzuführen.

## Schlagworte

Dienstanweisung ÖNORM Verwaltungsverordnung Weisung Inventar Materialstand Prüfung  
Kontrolle Rechnungshof frohbericht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090192.X14

## Im RIS seit

04.09.2019

## Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>